

## **Satzung des Tierschutzvereins Kelkheim/Ts. und Umgebung e.V.**

### I

1. Der Verein führt den Namen Tierschutzverein Kelkheim/Ts. und Umgebung e.V. und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königstein/Taunus eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Kelkheim/Ts.

### II

1. Der Verein hat den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken, ihr Wohlergehen zu fördern, Tierquälerei oder Tiermisshandlung zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
2. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt. Der Verein soll ein Tierheim erstellen oder sich an der Erstellung und Unterhaltung eines Tierheims beteiligen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, mit ihrer ganzen Kraft dem Zweck des Vereins zu dienen und diesen zu fördern.
4. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere Tierschutz.

### III

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
2. Mitglieder von Jugendgruppen müssen mindestens 10 Jahre alt sein.
3. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutzverein im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Dienste erworben haben.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann,
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod.

6. Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen oder abgeben, können nicht in den Verein aufgenommen werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
  - b) wenn es den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

#### IV

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jedoch mindestens € 20,-- jährlich.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand fest, im Einvernehmen mit dem um Aufnahme Nachsuchenden.
3. Der Beitrag ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gewinnanteile werden nicht ausgeschüttet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

#### V

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

#### VI

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus sieben Personen. Gewählt wird der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenverwalter, der Ersatzkassenverwalter, der erste Beisitzer und ein zweiter Beisitzer. Ein Beisitzer sollte möglichst ein Tierarzt sein.
2. Die Wahl erfolgt auf jeweils zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch stets solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand tritt in jedem Kalendervierteljahr mindestens einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht im Einzelfall durch diese Satzung etwas anderes bestimmt wird.

4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Den Vorstandsmitgliedern und den Vereinsmitgliedern dürfen nur die Auslagen ersetzt werden, die ihnen bei der Ausübung der Tätigkeit im Tierschutz entstanden sind.

## VII

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Vertretung vor Gericht ist der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter allein berechtigt.

## VIII

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## IX

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr einmal statt und soll möglichst im ersten Halbjahr einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich dies verlangt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
2. Die Ladung zur Mitgliederversammlung kann durch Veröffentlichung in der Tagespresse oder schriftlich erfolgen. Sie muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. In ihr ist ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt:
  - a) die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr
  - c) über die Auflösung des Vereins,
  - d) über die Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens eine Woche vorher bei dem Vorstand eingegangen sein müssen,
  - e) über Satzungsänderungen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung sämtlicher erschienenen Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

## X

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögens-verhältnisse des Vereins erstattet werden kann. Die Rechnungsprüfer müssen die Befähigung besitzen, eine Buchprüfung ordnungsgemäß durchführen zu können. Gegebenenfalls hat der Vorsitzende einen vereidigten Buchprüfer zu bestellen.
2. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Bericht der Rechnungsprüfer muss schriftlich niedergelegt werden. Dieser Bericht ist den Mitgliedern eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht offenzulegen.

## XI

1. Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungs-mäßige, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe und die wirkliche Erfüllung der gestellten Aufgaben bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.
2. Das Amt des Jugendgruppenleiters erlischt durch freiwillige Niederlegung oder Abberufung durch den Vorstand.

## XII

Der Verein ist Mitglied des Landestierschutzverbandes Hessen e.V. und des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

## XIII

Der Verein löst sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf oder wenn es die Mitgliederversammlung beschließt.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine vom Finanzamt im Sinne des Steuer-gesetzes gemeinnützig anerkannte, von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Organi-sation mit gleichen oder ähnlichen Zielen bei Vorrang des Deutschen Tierschutzbundes oder des Landestierschutzverbandes Hessen e.V.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8.7.1963 in Kelkheim/Ts. beschlossen und am 31.5.1980 in Ziff. VI durch die Mitgliederversammlung erweitert. Ziff. IX, Absatz 1 wurde bei der Mitgliederversammlung vom 3.11.2006 um einen Nachsatz ergänzt. Durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.2.2008 wurde Ziff. IV, Absatz 1 geändert.